

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadthalle Chur AG

1. Dienstleistungen / Zusätzliche Kosten	2
2. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen	2
3. Vertragsrücktritt	2
4. Gesetzliche Vorschriften, Bewilligungen	3
5. Versicherungen	4
6. Höhere Gewalt	4
7. Schäden	4
8. Diebstahl	4
9. Getränkevereinbarung	4
10. Licht- und Soundtechnik	5
11. Schlussbestimmungen	5
12. Gerichtsstand	5

1. Dienstleistungen / Zusätzliche Kosten

Die Vermieterin organisiert auf Wunsch administrative, organisatorische und technische Dienstleistungen gegen Verrechnung.

Die ausgewiesenen Kosten wie Telefon, Strom, Wasser, Heizung, Gas, Abfallentsorgung, Reinigung, Klein- und Verbrauchsmaterial sowie die Kosten für den Hallenchef und das Hilfspersonal gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin.

Die Vermieterin stellt dem/der MieterIn bewegliches Material (Festbestuhlung, Bankettbestuhlung) mietweise zur Verfügung. Das Aufstellen der Bestuhlung in der Halle und das Einräumen nach Abschluss der Veranstaltung ist nach Weisung des Hallenchefs vorzunehmen.

Der Hallenchef ist während der Dauer seiner Beanspruchung zu entschädigen. Der Stundenansatz ist auf dem Mietvertrag festgehalten.

Die Halle, inkl. Restaurationsbetriebe, Küche, WC-Anlagen etc. ist am Schluss der Veranstaltung vollständig geräumt und in ordnungsgemässen Zustand der Vermieterin wieder zu übergeben. Die Reinigung wird auf Kosten des Mieters/der Mieterin durch die Stadthalle Chur AG veranlasst und in Rechnung gestellt. Die Reinigung ist grundsätzlich innerhalb der Mietdauer vorzunehmen. Die technischen Anlagen (Heizung, Trusse, Beleuchtung und Beschallung, Verdunkelung etc.) dürfen nur unter Aufsicht des Hallenchefs oder nach dessen Anweisungen benutzt werden. Seine Arbeitszeit wird dem/der MieterIn verrechnet.

Wird die Beleuchtungs- und die Beschallungsanlage durch zusätzliche Geräte ergänzt oder über andere Anlagen mitgenutzt, so ist unser Techniker unter Verrechnung des Aufwandes von CHF 150.-- pro Stunde beizuziehen. Ebenso sind Installationen an der Wasser- und Elektroeinrichtung durch unsere Hausinstallateure gegen Verrechnung zu veranlassen.

2. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Für die definitive Reservation der Halle wird eine Reservationsgebühr von 2/3 vom Richtpreis erhoben, welche innert 30 Tagen ab Vertragsunterzeichnung zahlbar ist. Bei Nichteinhalten dieser Frist kann die Stadthalle Chur AG über die Halle verfügen.

Anzahlungsgebühr:

Stadthalle: 60% des gem. Mietvertrag vereinbarten Mietbetrages

Mietbetrag: 100% zahlbar bis **spätestens 10 Tage** vor Mietantritt

Rechnungen, welche weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn datiert sind, sind sofort zu bezahlen. Nebenkosten wie Strom, Wasser, Telefon, Gas, Heizung, Abfallentsorgung, Reinigung, Stundenaufwand des Hallenchefs und des Hilfspersonals, Klein- und Verbrauchsmaterial etc. werden Ihnen gemäss Aufwand und Verbrauch nach Ablauf der Mietdauer in Rechnung gestellt. Diese ist innert 10 Tagen ab Fakturadatum netto zu bezahlen. Die Stromkosten werden nach Verbrauch verrechnet.

3. Vertragsrücktritt

Mit der Unterzeichnung des Vertrages haftet der/die MieterIn für die vereinbarte Mietsumme. Bei teilweisem oder vollständigem Rücktritt vom Vertrag, werden dem/der MieterIn folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- 10 % der Miete bei Rücktritt bis 6 Monate vor Mietbeginn
- 60 % der Miete bei Rücktritt bis 2 Monate vor Mietbeginn
- 100 % der Miete bei Rücktritt von weniger als 2 Monaten vor Mietbeginn

Wird ein von der Vermieterin akzeptierter Ersatz gefunden, hat der/die vom Vertrag zurückgetretene MieterIn für die entstandenen Umtriebe und Unkosten aufzukommen. Eine Minimal-Entschädigung von CHF 500.-- wird in jedem Fall geschuldet.

Dieser Vertrag sowie die daraus folgenden Rechnungen gelten als Schuldanererkennung und Rechtsöffnungstitel gemäss SchKG.

4. Gesetzliche Vorschriften, Bewilligungen

a) Lärmschutz

Der/die MieterIn ist dafür verantwortlich, dass die Lärmschutzverordnung und sämtliche Bau- und Feuerpolizeilichen sowie allenfalls anderweitige, gesetzliche Vorschriften eingehalten werden.

b) Behördliche Bewilligungen

Für die Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen für die Veranstaltung (z.B. Polizei, Kanton, Suisa ect.) ist ausschliesslich der/die MieterIn verantwortlich.

c) Sicherheitsdienst

Der Sicherheits- und Ordnungsdienst in der Halle sowie auf den Vorplätzen und auf dem öffentlichen Parkplatz bei der Brambrüesch-Bahn ist Sache des Mieters/der Mieterin. Bei Veranstaltungen ab 500 Personen verlangt die Polizei ein schriftliches Sicherheitsdispositiv.

Der Veranstalter ist verpflichtet vor, während und nach dem Anlass für Ruhe und Ordnung in und rund um die Stadthalle zu sorgen.

e) Notausgänge

Während der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass sämtliche Notausgänge geöffnet sind. Zudem dürfen die Fluchtwege nicht durch parkierte Autos behindert werden.

Die breiten, zweiflügligen Türen ins Freie sind mit einer Einbruchsicherung ausgerüstet. Bei Veranstaltungen in der Halle müssen diese Einbruchsicherungen während der ganzen Zeit deaktiviert, das heisst im entriegelten Zustand fixiert werden.

Bei Veranstaltungen mit grossen Personenbelegungen sind die drei hinteren Ausgänge bei der Bühne zu Fluchtzwecken vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass die demontablen Treppen im Freien bei solchen Veranstaltungen montiert sind.

Die Vorgaben werden vor Veranstaltungsbeginn durch die Feuerpolizei der Stadt Chur kontrolliert. Damit kurz vor Veranstaltungsbeginn nicht unnötige Umtriebe wegen beanstandeter Barbauten, Absperrungen, Garderoben etc. entstehen, kann die geplante Einrichtung auf einem Hallenplan eingezeichnet und der Feuerpolizei vorgelegt werden. Eine einfache Skizze genügt (Feuerpolizei, Stadthaus, Masanserstrasse 2, Postfach 820, 7001 Chur, Kontaktperson: Marc Dinkel, Tel.: 081 254 47 04).

f) Brandmeldeanlage

Manipulationen an der Brandmeldeanlage sind untersagt. Das Grillieren und Kochen ist in allen Räumen ausser der Küche verboten.

Ausnahmen sind nur möglich mit Zustimmung der Feuerpolizei. Abschaltungen der Brandmeldeanlage sind nur möglich, wenn während dem Anlass zwei Zweier-Patrouillen der Feuerwehr der Stadt Chur vor Ort anwesend sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Ein Einsatz von Nebelmaschinen und/oder Pyrotechnik ist nur bei abgeschalteter Brandmeldeanlage möglich und unterliegt dementsprechend der obigen Bestimmung betr. dem Einsatz von Feuerwehrleuten.

g) Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen während der Veranstaltung in der Halle weder gefahren, noch geparkt werden.

h) Untervermietung

Die Untervermietung der Halle ist nur mit dem Einverständnis der Vermieterin gestattet.

5. Versicherungen

Für die Versicherung der in die Veranstaltung eingebrachten mobilen Gegenstände gegen Feuer-, Elementar-, Wasserschäden und Diebstahl etc. hat der/die MieterIn selber besorgt zu sein. Insbesondere ist auch eine Betriebsunterbruch-Versicherung infolge Feuer-, Elementar-, Seuchen- und anderen möglichen Ausfallschäden Angelegenheit des Mieters/der Mieterin. Die Stadthalle Chur AG übernimmt dafür keine Haftung.

Der/die MieterIn hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

6. Höhere Gewalt

Für die Verhinderung der Veranstaltung/Messe ist die Haftung der Stadthalle Chur AG unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts ausgeschlossen. Für die Abdeckung solcher Risiken wird dem/der MieterIn empfohlen, eine Betriebsunterbrechungs- respektive Ausfallversicherung abzuschliessen.

7. Schäden

Der/die MieterIn verpflichtet sich, die Veranstaltung so durchzuführen, dass an der Halle sowie am Mobiliar und den Einrichtungen keine Schäden entstehen. Die Instandsetzung allfälliger Schäden wird durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters/der Mieterin veranlasst.

8. Diebstahl

Werden Mietmaterialien oder einen Safe von der Stadthalle Chur AG zur Verfügung gestellt und es wird zu einem Diebstahl kommen, haftet der/die MieterIn. Daher wird dem/der MieterIn empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

9. Getränkevereinbarung

Es dürfen grundsätzlich nur Biere und alkoholfreie Getränke der Heineken AG ausgeschenkt werden.

10. Licht- und Soundtechnik

Licht- und Soundtechnik ist Sache des Mieters. Wir können Ihnen auf Anfrage gerne ein Techniker empfehlen. Die Stadthalle Chur verfügt über keinen Groundsupport, dieser muss von dem/der MieterIn selber mitgebracht werden.

11. Schlussbestimmungen

Der/die MieterIn nimmt zur Kenntnis, dass sich die Stadthalle Chur im Eigentum der Stadthalle Chur AG befindet und die Vermieterin nur insoweit dazu angehalten werden kann, ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, als das Mietverhältnis zwischen der dem/der MieterIn und der Stadthalle Chur AG aufrecht erhalten bleibt.

Die Stadthalle Chur AG verpflichtet sich, allfällige Änderungen sofort dem/der MieterIn bekannt zu geben. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

Ohne besondere Vereinbarung erwachsen dem/der MieterIn aus diesem Vertrag keine Rechte auf Ausschliesslichkeit beziehungsweise Exklusivität für seinen Anlass. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, ähnliche oder gleiche Anlässe/Veranstaltungen durchführen zu lassen, respektive selber durchzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Diese Allgemeinen Mietbedingungen ersetzen alle bisherigen Verfassungen.

12. Gerichtsstand

Für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Chur.

Chur, 22. August 2023
Stadthalle Chur AG